

CDU und FDP

Fraktionen im Rat der Stadt Sankt Augustin

Ihr/e Gesprächspartner/in: Georg Schell, Stefanie Jung

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, 2

Federführung: 2

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am: 25.11.2013 Holl.

Antrag

Datum: 25.11.2013

Drucksachen-Nr.: 13/0359

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	27.11.2013	öffentlich / Entscheidung
Rat	11.12.2013	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Haushaltssicherungskonzept 2014 – 2022; Resolution zum Runderlass „Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden (GV)“, des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt Sankt Augustin fordert das Ministerium für Inneres und Kommunales auf, die feste Stichtagsregelung zum 31.12.2010 für die verschiedenen Umschuldungsmöglichkeiten für Kredite zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite) gemäß Erlass SMBl NRW 652 (Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden (GV)) in eine fortschreitende Stichtagsregelung – z. B. in „zum 31.12. des vorvergangenen Jahres“ – zu ändern und informiert auch den nordrhein-westfälischen Landtag über diese Forderung inkl. Begründung.“

Sachverhalt / Begründung:

Die Kassenkredite nehmen seit vielen Jahren im gesamten Bundesland NRW zu und sind landesweit von 2,5 Mrd. Euro in 2000 auf 23,7 Mrd. Euro zum Jahresende 2012 angestiegen.

Die grundsätzliche Regelung für Kredite zur Liquiditätssicherung findet sich in § 89 GO NRW und wird darüber hinaus im Erlass SMBl NRW 652 (Kredite und kreditähnliche Rechtsgeschäfte der Gemeinden (GV)) geregelt. In letzterem findet sich in Kapitel 3 die Regelung, dass

„... die Gemeinde für einen Anteil am Gesamtbestand ihrer Kredite zur Liquiditätssicherung auch Zinsvereinbarungen über eine mehrjährige Laufzeit nach folgenden Maßgaben treffen [kann]:

Für die Hälfte des Gesamtbestandes an Krediten zur Liquiditätssicherung darf die Gemeinde Zinsvereinbarungen mit einer Laufzeit von bis zu zehn Jahren vorsehen. Für ein weiteres Viertel am Gesamtbestand an Krediten zur Liquiditätssicherung dürfen Zinsvereinbarungen mit einer Laufzeit von maximal fünf Jahren getroffen werden. Die jeweiligen Anteile dürfen nicht wesentlich überschritten werden.

Maßgeblich für die Berechnung dieser Umschuldungsmöglichkeiten ist der Bestand an Krediten zur Liquiditätssicherung zum Ablauf des 31.12.2010.“

Gemäß Entwurf Haushaltssicherungskonzept der Stadt Sankt Augustin für die Haushaltsjahre 2014 bis 2022, Seite 19, und unter Berücksichtigung der Fortschreibungen aus dem 1. Änderungspapier der Verwaltung werden die Kassenkredite der Stadt bis Ende 2018 auf 89,3 Mio. Euro steigen und danach nur langsam wieder zurückgehen. Dies birgt ein großes Zinsrisiko, da die derzeitige Niedrigzinsphase mit Sicherheit nicht für immer andauern wird und ein Prozentpunkt an höheren Zinsen für Kassenkredite die Kosten dieser Liquidität dann um über 800.000 Euro wachsen lässt – und zwar pro Prozentpunkt und pro Jahr.

Der o. g. Erlass bietet grundsätzlich die Möglichkeit, große Teile der Kredite zur Liquiditätssicherung analog zu den Investitionskrediten für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren abzusichern und damit das Risiko zu reduzieren und gleichzeitig die Planungssicherheit zu erhöhen.

Diese Möglichkeit gilt aktuell allerdings nicht bzw. nur eingeschränkt für Kommunen, die zum Jahresende 2010 keine Kassenkredite bilanziert hatten und/oder in den Folgejahren stark steigende Kassenkredite zu verzeichnen hatten. Neben Sankt Augustin gab es Ende 2010 weitere 147 Kommunen in NRW, in denen keine Kassenkredite vorlagen. Von diesen hatten zwei Jahre später schon 27 (z. B. Sankt Augustin, Eitorf und Düsseldorf) Kassenkredite in einer Höhe von insgesamt 279 Mio. Euro aufzuweisen und der Gesamtbestand an Kassenkrediten bei den Kommunen stieg in diesen zwei Jahren um 3,5 Milliarden Euro, die gemäß Erlass vollständig nicht unter die o. g. Regelungen fallen, da sie nicht zum 31.12.2010 bestanden.

Um allen Kommunen mit allen Steigerungen der jüngeren Vergangenheit und der Zukunft bei dieser Kreditart die Möglichkeiten des Erlasses zu Gute kommen zu lassen und ihnen damit insbesondere Planungssicherheit bei den zahlreichen genehmigten und nicht genehmigten Haushaltssicherungskonzepten zu geben, ist es zwingend notwendig, die Stichtagsregel nicht fest, sondern fortschreitend zu gestalten.

Georg Schell

Stefanie Jung

Claudia Feld-Wielpütz

Dr. Ernst-Joachim Büsse